

Einreichunterlagen für das gewerbliche Genehmigungsverfahren

Juni 2026



Land
Burgenland



Diese Broschüre ist eine gemeinsame Initiative der Brandverhütungsstelle Burgenland,
der Burgenländischen Landesregierung sowie der Wirtschaftskammer Burgenland



Brandverhütung Burgenland
Leithabergstraße 41 | 7000 Eisenstadt



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Abteilung 5 - Wasser, Klima- und Energie
Europaplatz 1 | 7000 Eisenstadt



Wirtschaftskammer Burgenland
ServiceCenter - Betriebsanlagenservice
Robert Graf Platz 1 | 7000 Eisenstadt

Impressum Stand: Juni 2026
Wirtschaftskammer Burgenland | Verlags- und Herstellungsort: Eisenstadt

Für den Inhalt verantwortlich:
Brandverhütungsstelle Burgenland | Burgenländischen Landesregierung | Wirtschaftskammer Burgenland

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Burgenland ausgeschlossen ist. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

Vorwort.....	5
1) Allgemeines	8
2) Hinweise zum Bauverfahren	9
3) Die Einreichunterlagen für ein Bauverfahren im Überblick.....	10
4) Das gewerbliche Genehmigungsverfahren – Grundlagen.....	11
Was ist eine gewerbliche Betriebsanlage?	11
Ist jede Betriebsanlage genehmigungspflichtig?	11
Welche Behörde ist zuständig?	11
Wann sollte angesucht werden?	12
Kann man einen Betrieb auch übernehmen?	12
Welche Verfahren gibt es?	12
Ich habe alle Unterlagen zusammen, wann kann ich mich bei der Behörde melden?	13
5) Die Einreichunterlagen für ein Betriebsanlagenverfahren im Überblick	14
6) Die Einreichunterlagen für das Betriebsanlagenverfahren im Detail.....	14
6.1) Antrag	15
6.2) Inhaltsverzeichnis	15
6.3) Betriebsbeschreibung	15
6.4.1) Fachbereich Bautechnik	16
Lageplan (Maßstab 1:1000, 1:500 oder 1:200)	16
Grundrisspläne, Schnitte und Ansichten (Maßstab 1:100) gemäß der ÖNORM A 6240	17
Baubeschreibung	18
6.4.2) Fachbereich Brandschutz	19
6.4.3) Fachbereich Maschinenbau	20
Technische Beschreibung (basierend auf technischen Datenblättern)	20
Maschinenverzeichnis	20
Emissionen / Lärm	20
Technischen Spezialanlagen	21
Maschinenbautechnische Pläne	21

6.4.4) Fachbereich Arbeitnehmerschutz	21
6.4.5) Fachbereich Lebensmittelhygiene	21
6.4.6) Fachbereich Elektrotechnik	22
allgemeine Stromversorgung	22
Blitzschutz, Erdung und Potentialausgleich	22
Sicherheitsbeleuchtung, Fluchtwegkennzeichnung	22
elektrotechnischen Spezialanlagen	22
6.4.7) Fachbereich Wasserbau	23
Schmutzwasserentsorgung	23
Oberflächenentwässerung	24
Lagerung wassergefährdender Stoffe	25
6.4.8) Fachbereich Abfallwirtschaft	26
6.4.9) Fachbereich Luftreinhaltung	27
gefasste Emissionsquellen (z.B. Emissionen über Kamine, Küchenabluftanlagen)	27
diffuse Emissionsquellen (z.B. Manipulationsflächen, Fahrwege)	27
Lagerung von Stoffen (z.B. Rohstoffe, Neben- und Abfallprodukte)	27
flüchtige Kohlenwasserstoffe (z.B. Lacke Beschichtungsstoffe, Extraktionsmittel ...)	27
Verbrennungsanlagen	28
Notstromaggregate / Stationärmotoren	28
Verkehr, Parkplätze	28
6.4.10) Sonstige Fachbereiche	28
7) Allgemeiner Hinweise	29
8) Unterstützung zum Betriebsanlagenverfahren	29
9) Antragsmuster für das Genehmigungsverfahren	30

Vorwort



Geschätzte Unternehmerinnen und Unternehmer,
sehr geehrte Projektwerberinnen und Projektwerber,

das Burgenland lebt von Menschen, die den Mut haben, etwas zu unternehmen. Frauen und Männer, die Ideen verwirklichen, Betriebe gründen oder weiterentwickeln und damit Verantwortung für unsere Region übernehmen. Als Präsident der Wirtschaftskammer Burgenland bin ich stolz auf diesen starken Unternehmergeist in unserem Bundesland.

Der Weg von der Idee bis zum laufenden Betrieb ist jedoch auch mit rechtlichen Vorgaben und Auflagen verbunden. Diese sind notwendig, um Sicherheit, Umwelt- und Nachbarschaftsschutz zu gewährleisten. Gleichzeitig ist es wichtig, dass Genehmigungsverfahren effizient, transparent und partnerschaftlich abgewickelt werden. Denn gut vorbereitete Projekte und klare Abläufe ermöglichen eine zügige Umsetzung.

Diese Broschüre soll dabei eine praktische Unterstützung bieten. Sie schafft Überblick, erklärt Anforderungen verständlich und hilft, Genehmigungsprozesse von Anfang an richtig anzugehen. Sorgfältig vorbereitete Unterlagen und eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Stellen sind dabei der Schlüssel zum Erfolg.

Denn nur wenn ein Betrieb erfolgreich arbeiten kann, entstehen Arbeitsplätze, werden Lehrlinge ausgebildet und regionale Initiativen unterstützt. Unternehmerinnen und Unternehmer leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität, Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit unserer Gemeinden - und damit des gesamten Burgenlandes.

Die Wirtschaftskammer Burgenland steht Ihnen dabei als verlässlicher Partner zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Wirth', written in a cursive style.

Mst. Andreas Wirth

Wirtschaftskammerpräsident



Geschätzte Unternehmerinnen und Unternehmer,
sehr geehrte Planerinnen und Planer!

Moderne Infrastruktur ist das Fundament einer funktionierenden Wirtschaft - und das gilt nicht nur für Straßen, Leitungen oder Brücken. Auch das Genehmigswesen selbst ist Infrastruktur: Es schafft die Rahmenbedingungen, unter denen Investitionen Wirklichkeit werden können.

Der Zukunftsplan Burgenland 2030 bekennt sich klar zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung von Genehmigungsverfahren. Denn wir wissen: Verfahren, die länger dauern als nötig, kosten Unternehmen Zeit und Geld - und das Burgenland wertvolle Investitionen. Gut aufbereitete Einreichunterlagen sind dabei der wirksamste Hebel, den Projektwerberinnen und Projektwerber selbst in der Hand haben.

Als Infrastrukturlandesrat liegt mir daher besonders am Herzen, dass technische Verfahren nicht als Hindernis, sondern als verlässliche Grundlage für nachhaltige Betriebsansiedlungen verstanden werden. Klare Standards, kompetente Sachverständige und vollständige Projektunterlagen sind dabei keine bürokratische Last - sie sind der kürzeste Weg zur Genehmigung. Transparenz und Vertrauen zwischen Behörde und Antragsteller sind der Schlüssel dazu.

Die Abteilung 5 - Wasser, Klima und Energie hat gemeinsam mit der Brandverhütungsstelle und der Wirtschaftskammer Burgenland an dieser Broschüre gearbeitet und dabei ihr Fachwissen eingebracht - gerade bei wasserbaulichen, klimarelevanten und energietechnischen Fragen, die im Betriebsanlagenverfahren immer öfter eine zentrale Rolle spielen.

Ich lade Sie ein, diesen Leitfaden als das zu nutzen, was er ist: ein praxisnahes Werkzeug, das Ihnen und Ihren Planern den Weg durch das Genehmigungsverfahren erleichtert - und damit den Weg in eine erfolgreiche Zukunft am Wirtschaftsstandort Burgenland.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Heinrich Dorner
Infrastrukturlandesrat



Geschätzte Unternehmerinnen und Unternehmer,
sehr geehrte Planer und Projektwerber!

Der Weg von der ersten Geschäftsidee bis zur Eröffnung eines Betriebes ist geprägt von Tatkraft, Visionen und harter Arbeit. Damit Ihr Projekt auf einem soliden Fundament steht, ist die rechtzeitige und korrekte Genehmigung Ihrer Betriebsanlage ein entscheidender Meilenstein. Sie ist nicht nur eine rechtliche Notwendigkeit, sondern sichert langfristig Ihren Standort, schützt Ihre Investitionen und gewährleistet die Sicherheit Ihrer Mitarbeiter, Kunden und Nachbarn.

Das Burgenland hat sich in den letzten Jahren zu einem dynamischen und hochattraktiven Wirtschaftsstandort entwickelt. Dass wir heute so erfolgreich dastehen, verdanken wir mutigen Menschen wie Ihnen - Unternehmerinnen und Unternehmern, die mit ihren Ideen Arbeitsplätze schaffen, Innovationen vorantreiben und das Rückgrat unserer heimischen Wirtschaft bilden.

Als Wirtschaftslandesrat ist es mir ein persönliches Anliegen, Sie bei Ihren Vorhaben bestmöglich zu unterstützen. Wir wollen keine bürokratischen Hürden aufbauen, sondern Brücken für Ihren Erfolg bauen. Um das Genehmigungsverfahren für Sie so effizient und transparent wie möglich zu gestalten, haben das Land Burgenland, die Wirtschaftskammer Burgenland und die Brandverhütungsstelle Burgenland ihre Expertise in dieser Broschüre gebündelt. Sie soll als klarer und strukturierter Wegweiser durch das Genehmigungsverfahren dienen. Daher finden Sie diesem Leitfaden gebündeltes Expertenwissen zu allen Fachbereichen - von der Bautechnik über den Brandschutz bis hin zum Umweltschutz. Er soll Ihnen und Ihren Planern dabei helfen, Einreichunterlagen so vorzubereiten, dass Verzögerungen vermieden werden. Denn wir wissen: Zeit ist Geld.

Der vorliegende Leitfaden soll eine wertvolle Unterstützung für Ihr Vorhaben sein.

Gerne lade ich Sie auch ein, die umfangreichen Beratungsangebote unserer Expertinnen und Experten bereits in der Planungsphase zu nutzen.

Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen bei der Umsetzung Ihres Projektes und einen erfolgreichen Start am Wirtschaftsstandort Burgenland!

Dr. Leonhard Schneemann
Wirtschaftslandesrat

1) Allgemeines

Diese Informationsbroschüre ist als Überblick für die notwendigen Schritte bei Errichtung oder Änderung einer Betriebsanlage gedacht.

Eine Betriebsanlage darf erst nach Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen errichtet und betrieben werden. Es ist ratsam sich vor Unterfertigung von Verträgen über die Realisierbarkeit des Vorhabens am geplanten Standort zu informieren. Im Zuge dessen sollte auch eine zu einem späteren Zeitpunkt angedachte Betriebsvergrößerung oder Produktionserweiterung berücksichtigt werden.

Beim Kauf einer bestehenden Betriebsanlage wird empfohlen Einsicht in die Bewilligungsunterlagen (Genehmigungsbescheide etc.) bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Gemeinde) zu nehmen. Hierfür ist jedenfalls eine Vollmacht des Eigentümers der Betriebsanlage für eine Einsichtnahme erforderlich.

Es wird in der Regel sowohl ein baubehördliches als auch ein gewerbebehördliches Verfahren geben und je nach Projektgegenstand können noch weitere Verfahren folgen.

Diese Broschüre soll Ihnen daher als grobe Checkliste für die wesentlichsten zu beachtenden Themenfelder und Rechtsmaterien dienen.

**Je besser Ihr Projekt vorbereitet ist,
umso schneller kommen Sie zur genehmigten Betriebsanlage!**

In der Regel sind mehrere Genehmigungen (z.B. Baubewilligung, Betriebsanlagengenehmigung, gegebenenfalls Bewilligungen nach Naturschutz, Wasserrecht usw.) parallel zueinander erforderlich. Die von den zuständigen Behörden zu wählenden Genehmigungskriterien und die rechtlichen bzw. technischen Grundlagen unterscheiden sich je nach Rechtsmaterie. Somit unterscheiden bzw. überschneiden sich auch die notwendigen Einreichunterlagen im jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Als Grundsatz in Österreich gilt, dass Genehmigungen von der jeweiligen Behörde aufgrund der einzureichenden Unterlagen erteilt werden - Projektgenehmigungsverfahren!

Die Gewerbebehörde wendet dabei bestimmte Rechtsmaterien des Bundes (Wasserrecht, Denkmalschutz, Forstgesetz, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, Strahlenschutzgesetz usw.) mit an.

2) Hinweise zum Bauverfahren

Bei der Gemeinde oder Bezirkshauptmannschaft ist abzuklären, ob der Standort die richtige Flächenwidmung aufweist. Nicht in jeder Widmungsart sind auch alle Betriebsarten zulässig.

Bei Bestandsbauten oder bestehenden Betriebsanlagen ist der Vergleich des genehmigten baulichen Bestandes und der bewilligten gebäudetechnischen Anlagen (Bauakt der Baubehörde bei der Gemeinde, Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft) mit dem Istzustand durchzuführen. Bei Abweichungen zwischen genehmigtem Konsens und Istzustand muss ein nachträgliches Bauverfahren mit der Baubehörde abgeklärt werden.

Raumnutzungsänderungen können ein Bauverfahren auslösen, auch wenn baulich nichts verändert wird. Die Bezeichnung der Raumnutzungen hat entsprechend des geplanten oder tatsächlichen Verwendungszweckes der Räume im Grundrissplan zu erfolgen. Nicht jeder Raum eignet sich für jede Verwendung (zB. bewilligter Lagerraum ohne Belichtung kann kein Aufenthaltsraum werden).

Einreichpläne und Baubeschreibungen sind entsprechend dem Stand der Technik (ÖNORM A 6240 - Technische Zeichnungen für das Bauwesen, in Anlehnung an die ÖNORM H 6010 - Pläne für Gebäudetechnik) durch nach dem Gewerberecht, oder nach dem Ziviltechnikergesetz Befugte zu erstellen (befugter Planverfasser zB Baumeister mit Planungsbefugnis, einschlägige Zivilingenieure).

Wenn es für einzelne Fachbereiche (z.B. Gebäudetechnik, Elektrotechnik etc.) eigene Fachplaner gibt, wäre es aus verfahrensökonomischer Sicht sinnvoll, dass diese Planungen durch den befugten Planverfasser koordiniert und die Ergebnisse dieser Fachplanungen in den Einreichunterlagen zusammengefasst werden. Es sollte vermieden werden, dass innerhalb von vorgelegten Projektunterlagen Widersprüche zwischen den einzelnen Planern auftreten.

Die meisten burgenländischen Gemeinden haben für Bauten im Zusammenhang mit Betriebsanlagen die Bauagenden an die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft abgetreten. So kann im Wege eines One-Stop-Shops sowohl die Betriebsanlagengenehmigung als auch das Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden.

**Der befugte Planverfasser haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit
und für die Widerspruchsfreiheit der Projektunterlagen!**

3) Die Einreichunterlagen für ein Bauverfahren im Überblick

- Antrag (1-fach)
- Baubeschreibung (3-fach)
- Einreichpläne. (3-fach) gemäß ÖNORM A 6240
- Energieausweis inkl. Zeus Prüfprotokoll (2-fach)
- AGWR-Datenblatt
- Grundbuchsauszug (<https://justizonline.gv.at/jop/web/grundbuchabfrage>)
- bei Bedarf zusätzliche notwendige Unterlagen
zB geotechnischer Bericht, Entwässerungskonzept (Oberflächenwasser und Schmutzwasser),
Beschreibung der geplanten gebäudetechnischen Anlagen gegebenenfalls mit entsprechender
Berechnung (zB Schallemissionberechnung aufgrund von haustechnischen Anlagen),
Löschwasserberechnung, Brandschutzkonzept, Angaben zur konkreten Ausführung der
Barrierefreiheit, Fluchtwegplan mit Sicherheitsbeleuchtung und Angaben zu
Notausgangstürverschlüsse...

Die Unterlagen sind grundsätzlich als vollständige Gesamteinreichung zu übermitteln. Bei nachträglichen Verbesserungen oder Austausch einzelner Dokumente ist es sinnvoll diese zu kennzeichnen.

Muster der Baubeschreibung für das Bauverfahren

<https://www.wko.at/betriebsanlagen/betriebsanlagengenehmigung-betreiberpflichten>

4) Das gewerbliche Genehmigungsverfahren - Grundlagen

Was ist eine gewerbliche Betriebsanlage?

In der Legaldefinition wird unter einer gewerblichen Betriebsanlage jede örtlich gebundene Einrichtung verstanden, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit dient und nicht bloß vorübergehend ist. Dies sind daher dem Grunde nach Bürogebäude, Verkaufsstätten, Gasthäuser, Friseur- oder Kosmetikstudios, Werkstätten, usw.

Weiter Informationen finden sie unter folgendem Link:

<https://www.wko.at/betriebsanlagen/betriebsanlagengenehmigung-betreiberpflichten>

Ist jede Betriebsanlage genehmigungspflichtig?

Nicht jede Anlage ist per se genehmigungspflichtig. Von einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage spricht man dann, wenn diese „geeignet“ ist, Gefährdungen, Belästigungen oder sonstige nachteilige Einwirkungen hervorzurufen. Hierbei reicht es schon aus, wenn die Anlage eine abstrakte Gefährdungseignung hat.

Die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung definiert jedoch Betriebe, die grundsätzlich von der gewerblichen Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Genannte Betriebe (z.B. Einzelhandelsbetriebe bis 600m², Beherbergungsbetriebe bis 30 Betten, Friseure, Massagestudios, Büros, Fotografen, Eissalons, Kosmetikstudios, usw.) müssen dennoch baurechtlich für den jeweiligen Verwendungszweck bewilligt sein und gegebenenfalls die Vorschriften zum ArbeitnehmerInnenschutz einhalten.

ACHTUNG: Auch bei der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung gibt es wiederum Ausnahmen. Daher ist es im Zweifelsfall jedenfalls anzuraten Rücksprache mit der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu halten.

Welche Behörde ist zuständig?

Zuständig für die gewerberechtliche Genehmigung (Betriebsanlagengenehmigung) ist grundsätzlich die für den geplanten Standort im politischen Bezirk örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. in den beiden Freistädten Eisenstadt und Rust die jeweiligen Magistrate.

Wann sollte angesucht werden?

Die Betriebsanlagengenehmigung ist vor Errichtung und Betrieb der Anlage einzuholen.

Durch eine gute und frühzeitige Kommunikation mit der Behörde in der Planungsphase, lassen sich Projekte schnell und problemlos abwickeln. Daher lohnt sich eine Vorbesprechung des Vorhabens im Rahmen eines Betriebsanlagensprechtages bei der Gewerbebehörde (diese finden bei den Bezirkshauptmannschaften in der Regel einmal im Monat statt).

Ein Erwerb von Liegenschaften, Anlagen oder Betriebsmitteln vor der Genehmigung durch die Behörde ist nicht nötig und birgt die Gefahr, dass Investitionen umsonst getätigt werden!

Kann man einen Betrieb auch übernehmen?

Ist bereits eine Betriebsanlagengenehmigung vorhanden, so darf jeder Rechtsnachfolger (z.B. Käufer) die Betriebsanlage im Umfang der bestehenden Genehmigungen betreiben. Wenn Sie eine Betriebsanlage übernehmen, ist es wichtig, sich die Genehmigungsbescheide vom Vorbetreiber oder von der Gewerbebehörde zu organisieren. Durch den Vergleich des genehmigten Standes mit dem Ist-Stand kann festgestellt werden, ob der Umfang der Genehmigungen aktuell ist, bzw. ob Veränderungen vorgenommen wurden, die möglicherweise noch nicht angezeigt bzw. genehmigt wurden.

Sind Unterschiede zwischen dem Istzustand und den bereits bewilligten Unterlagen vorhanden, sind diese einer Genehmigung zuzuführen (siehe auch „Hinweise zum Bauverfahren“).

**Wurde eine Betriebsanlage länger als 5 Jahre nicht mehr betrieben,
ist diese stillgelegt oder aufgelassen,
dann gilt die Betriebsanlagenbewilligung als erloschen
und es ist eine neue Betriebsanlagengenehmigung erforderlich!**

Welche Verfahren gibt es?

Es wird zwischen dem ordentlichen Genehmigungsverfahren und dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterschieden. Welches Verfahren zur Anwendung kommt wird amtswegig - also von der Behörde - entschieden. Der wesentliche Unterschied des vereinfachten Verfahrens besteht darin, dass die Nachbarn keine Parteistellung haben (der Nachbarschaftsschutz wird jedoch amtswegig wahrgenommen). Auch muss kein Lokalausweis stattfinden - jedoch wird in der Regel trotzdem einer abgehalten, damit sich die Behörde und die Amtssachverständigen ein genaueres Bild von dem Projekt machen können.

Auch im vereinfachten Verfahren müssen die Einreichunterlagen vollständig sein, sodass die Behörde bereits aufgrund der Unterlagen und gegebenenfalls ohne Verhandlung vor Ort, das Projekt beurteilen kann.

Ich habe alle Unterlagen zusammen, wann kann ich mich bei der Behörde melden?

Jede Bezirkshauptmannschaft hat zumindest einmal im Monat einen Betriebsanlagensprechtag. Wenn Ihr Projekt alle Unterlagen, welche nachfolgend im Punkt „Die Einreichunterlagen im Überblick“ angeführt sind, umfasst, dann kontaktieren Sie Ihre zuständige Behörde und machen sich einen Termin für den Betriebsanlagensprechtag aus.

TIPP

Digitalisieren Sie Ihre Projektunterlagen und übermitteln Sie jene nach Rücksprache mit der Behörde rechtzeitig, d.h. mind. 2-4 Wochen vor dem geplanten Termin.

Bei digital übermittelten Plänen ist sicherzustellen, dass jeder Plan folgende Angaben enthält:

- Maßstab und Maßstabsbalken
- Datum
- Planstand
- Änderungsindex

Die digitale Übermittlung ersetzt nicht die Einreichung der Pläne in Papierform!

Die Verzeichnisse und Dateinamen sind schlüssig und eindeutig zu benennen, sodass eine inhaltliche Zuordnung anhand des Dateinamens erfolgen kann.

Beispiele: Einreichplan_Datum_VersionsNr.pdf

Datenblatt_Heizungsalage_Datum_VersionsNr.doc

techn_Beschreibung_Kälte_Datum_VersionsNr.pdf

Löschwasserbedarfberechnung_Datum_VersionsNr.xls

Mit den Sachverständigen, welche in der Regel nicht am Anlagensprechtag vertreten sind, kann vorab Kontakt aufgenommen werden, um Fragen zu klären; z.B.: mit dem Lebensmittelinspektor, lebensmittelpolizeiliche Auflagen (Raumausstattung, Beschaffenheit der Wände, udgl.), oder mit dem Arbeitsinspektorat, wenn Arbeitnehmer beschäftigt werden (Mitarbeiter WC, Aufenthaltsräume, Raumhöhe, ...).

5) Die Einreichunterlagen für ein Betriebsanlagenverfahren im Überblick

- Antrag (1-fach)
- Betriebsbeschreibung inkl. bauliche Beschreibung des Gebäudes (4-fach)
- Pläne (4-fach) gemäß ÖNORM A 6240 und in Anlehnung an die ÖNORM H 6010
- auf jedem Plan ein Maßstabsbalken, Datumsangabe, Planstand und Änderungsindex
- Technische Beschreibungen inkl. technische Datenblätter (4-fach)
 - Fachbereich Bautechnik
 - Fachbereich Brandschutz
 - Fachbereich Maschinenbau
 - Fachbereich Arbeitnehmerschutz
 - Fachbereich Lebensmittelhygiene
 - Fachbereich Elektrotechnik
 - Fachbereich Wasserbau
 - Fachbereich Abfallwirtschaft
 - Fachbereich Luftreinhaltung
 - Sonstige projektspezifisch Fachbereiche

6) Die Einreichunterlagen für das Betriebsanlagenverfahren im Detail

Einleitend sei angeführt, dass es hier in erster Linie darum geht, der Behörde sowie den Sachverständigen ein möglichst detailgetreues Bild des geplanten Projektes wiederzugeben.

Dies soll sich daher sowohl in Textform (Betriebsbeschreibung) als auch in der planerischen Darstellung (Pläne, Skizzen) wiederfinden. Dabei ist zu beachten, dass die gesamte Betriebsanlage als Einheit zu sehen ist und die Unterlagen alle betrieblich genutzten Teile wie z.B. Räume, Geschoße, Außenflächen, Zufahrts- und Umkehrplätze, Parkplätze, etc. zu umfassen haben.

ACHTUNG Die Betriebsbeschreibung und die Pläne auf Übereinstimmung prüfen, um etwaige Widersprüche bereits frühzeitig auszuräumen!

Bei Änderungen von Betriebsanlagen ist an den genehmigten Bestand anzuknüpfen. Dementsprechend sind die Auswirkungen der Änderungen in den Beschreibungen und den Planunterlagen (eine farbliche Darstellung Altbestand, Abbruch, oder nicht ausgeführt, Neubau ist erforderlich) darzustellen.

Die nachfolgenden Punkte dienen ebenfalls nur als Richtschnur und können auf Grund der Einzelfallbeurteilung der jeweiligen Anlage nicht als abschließende Aufzählung angesehen werden. Je nach Projekt sind unter Umständen noch zusätzliche Angaben zu leisten bzw. können auch angeführt Punkte für Ihr Projekt nicht von Belang sein.

6.1) Antrag

Eine spezielle Form ist von Seiten des Gesetzes nicht erforderlich. Trotzdem sollten für die Behörde die wesentlichen Parameter (Ort, Betriebsart, Neugenehmigung oder Änderung einer bestehenden Anlage, etc.) erkennbar sein. Einen Musterantrag finden sie am Ende dieser Broschüre.

6.2) Inhaltsverzeichnis

Ein Inhaltsverzeichnis empfiehlt sich für eine bessere Übersicht und erleichtert den Beteiligten die Arbeit mit den Projektunterlagen.

6.3) Betriebsbeschreibung

- Art des Betriebes
- Angaben über die Standorthistorie
- Situierung des Betriebes (z.B. Anschrift, Grundstücks Nr., Einlagezahl, Katastralgemeinde, Beschreibung der Lage wie z.B. am Hauptplatz, im Einkaufszentrum usw.)
- Betriebszeiten, Tages- und Jahresöffnungszeiten
- Zahl der Beschäftigten
- Verkehrsanbindung und Parkplatzsituation
- An- und Ablieferungen (Verkehrsmittel, Zeitraum, Angaben zur Manipulation)
- Beschreibung der betrieblichen Tätigkeiten sowie Verfahrens- und Prozessabläufen...
- Beschreibung der elektrischen Anlagen
- Technische Beschreibung von maschinellen Anlagen. Hierzu zählen zum Beispiel Lüftungsanlagen, Kälteanlagen, Produktionsanlagen und dgl.
- Lagerungen (Lagergut, Lagermengen, Lagerorte, Art der Lagerung)
- Verzeichnis der verwendeten betrieblichen Stoffe wie zum Beispiel Chemikalien, Aerosolpackungen, brennbare Flüssigkeiten. Es ist die Gebindegröße und die Menge der Stoffe sowie deren Lagerort anzugeben. Bei brennbaren Flüssigkeiten ist im Verzeichnis die entsprechende Gefahrenkategorie im Sinne des §3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 anzuführen.
- Im Falle einer Änderung einer Betriebsanlage sind im Ansuchen alle geplanten Änderungen zu beschreiben.

Beschreiben Sie auf allgemein verständliche Weise die Produktions- und Arbeitsabläufe, deren Genehmigung beantragt wird. Zu berücksichtigen sind alle Arbeitsabläufe von der Anlieferung und Lagerung der Rohmaterialien über die eigentliche Produktion bis zur Lagerung und Auslieferung der Produkte.

Bei der Angabe der genehmigten bzw. beantragten Betriebszeiten sind auch Zeiten für An- und Ablieferungen zu berücksichtigen. Falls für unterschiedliche Betriebsteile verschiedene Betriebszeiten gelten, sind diese gesondert anzuführen.

6.4.1) Fachbereich Bautechnik

Lageplan (Maßstab 1:1000, 1:500 oder 1:200)

Darstellung gemäß der ÖNORM A 6240 für das Betriebsgrundstück und die Umgebung

Aus dem Lageplan muss die Lage der Betriebsanlage eindeutig hervorgehen und alle nachstehenden Punkte ersichtlich sein:

- Lage der Bauwerke, Höhenbemaßung und Nordpfeil
- Abstände zu Grundgrenzen und anderen Gebäude (am Betriebsgrundstück und zu Anrainer)
- Widmungsarten / Widmungsgrenzen
- Fahr- und Leitungsrechten
- Lager-, Abstell- und Parkflächen inkl. Stellplätzen, interne Verkehrswege
- umliegende Bebauung
- Zu- und Abfahrten zu öffentliche Verkehrsflächen
- Versorgungsleitung für Gas, Strom, Wasser, Telekom
- Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanal, Retentionsanlagen, Versickerungsanlagen usw.)
- Löschwasserbevorratung und Löschwasserentnahmestellen

Grundrisspläne, Schnitte und Ansichten (Maßstab 1:100) gemäß der ÖNORM A 6240

Zusätzliche erforderliche Informationen zum Plan aus dem baubehördlichen Verfahren

- Darstellungsmaßstab
- Definition in der Planlegende von verwendeten Symbolen
- Betriebsanlagengrenze
- Brandabschnitte, Trennbauteile mit entsprechender brandschutztechnischer Qualifikation
- betrieblich genutzte Räume in anderen Geschoßen (zB. Lager im Keller)
- alle Grundriss- bzw. Zwischenebenen zB Lagergalerie mit Angabe der konkreten Nutzlasten (ÖNORM B 1991-1-1 Nutzlasten im Hochbau)
- Schnittdarstellungen - Führung der Schnittlinien durch sämtliche Bauteile, sodass eine eindeutige Beurteilung der Baukörper erfolgen kann (zB. Stiegenhaus, Abluftführungen, Brandabschnittsbildungen, etc.)
- Raumwidmung (zB. Verkaufsraum, Lager, Abstellraum, Heizraum, Gastraum, Sanitäranlagen)
- Raumgröße, Raumhöhe, Fußbodenoberfläche (zB. Fliesen, Parkett, Linoleum etc.) inkl. Gleitreibungskoeffizient/Rutschklasse der Böden
- Türen mit Aufgehrichtung, Fenster mit Hinweis offenbar oder nicht offenbar, Treppenbemaßung (Durchgangslichte)
- Einzelstufen und Treppenläufe - Stufenhöhe und -tiefe, Durchgangslichter Breite u Höhe
- Handläufen und Absturzsicherungen mittels Hinweises vermerken
- Höhe von Absturzsicherungen
- Verglasungsarten (ESG/VSG)
- Darstellung Fluchtwege und Bemaßung der Fluchtweglänge sowie -breite
- Notausgänge (zB. „NA“)
Die maximale im Gefahrfall auf diesen Notausgang angewiesenen Personenanzahl ist anzugeben. Ausstattung der Notausgänge mit Notausgangsschlüssen (EN 179) oder Panikverschlüsse (EN 1125) dies gilt auch für sonstige Türen im Verlauf des Fluchtweges
- Breite der Verkehrswege (üblicher Fußgänger- und Fahrzeugverkehr)
- Ver- und Entsorgungsleitungen (zB. Schmutz- und Regenwasser-, Gas-, Wasser-, Strom-, Lüftungsleitungen, PV-Anlagen etc.) - wenn die Übersichtlichkeit der Pläne auf Grund der Darstellungen leidet, kann die Darstellung auf eigenen Fachplänen erfolgen
Achtung keine divergierenden Planstände verwenden!
- Raumheizung inkl. verwendeter Brennstoffe
- Eintragung der brandschutztechnischen Einrichtungen (zB. erste Löschhilfe, erweiterte Löschhilfe, Wandhydranten, Einspeisestelle, Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung, Brandmeldeanlage, Löschwasserrückhaltung etc.)
- Bauteilaufbauten (Schichtaufbau), Feuerwiderstand, Brandverhalten der Baustoffe
- bei komplexeren Gebäuden und Anlagen sind zusätzliche Darstellungen bzw. Übersichten sinnvoll (zB. Belichtungsnachweise, Brandabschnittsbildungen, Evakuierungsabschnitte, Explosions-Zonen-Plan usw.)
- Einrichtungspläne mit Maschinenaufstellung, Fluchtwege, Lagerflächen usw.

Hinweis:

Informationen zu Grundstücksnummer, Flächenwidmung, Bebauungsbestimmungen oder Anrainer erhalten Sie bei der jeweiligen Gemeinde oder Magistrat. Grundinformationen sind in der Geodatenbank einsehbar: <https://geodaten.bgl.d.gv.at/de/geodaten-suche/grundstuecke.html>

Die bauliche Beschreibung ist üblicherweise die Baubeschreibung des Bauverfahrens. Falls kein Bauverfahren erforderlich ist, hat die bauliche Beschreibung die wesentlichen Komponenten der baulichen Anlagen zu beinhalten.

Die Schutzinteressen decken sich meist mit den Inhalten der OIB-Richtlinie 1 bis 5 als Stand der Technik. Wobei hier auch die geltenden Bestimmungen aus dem Bereich Arbeitnehmerschutz (bauliche Belange aus der Arbeitsstättenverordnung) mit geprüft werden.

Hinsichtlich baulicher und brandschutztechnischer Anforderungen werden als Stand der Technik auch die OIB-Richtlinien angewendet <https://www.oib.or.at/>

Baubeschreibung

In der Baubeschreibung sind die geplanten Baumaßnahmen bzw. baulichen Änderungen konkret zu beschreiben. Die zu prüfenden Themen, die in den Plänen nicht ersichtlich sind, sind entsprechend anzuführen.

zB Be- und Entlüftung, Beheizung, Belichtung, Beleuchtung, Bodenbeschaffenheit, Fundierung, Abwasserbeseitigung, Radonschutzmaßnahmen

Bauweise der Bauten und Bauteilaufbauten der tragenden Konstruktionen

zB Wände Decken der Dachkonstruktionen und Bodenbeschaffenheit, Fenster und Türen (zB hinsichtlich der Schalldämmwerte, Verglasungsarten, Schutz vor sommerlicher Überwärmung), udgl.

wesentliche Punkte

- welche Grundstücke
bei mehreren Grundstücken sind Teil des Baugrundstückes/Betriebsgrundstück
- welche Bauweise wird vorgesehen
Tragkonstruktion, Massivbau, Skelettbau, Beton, Stahl, Holz usw.
- wie erfolgt die verkehrsmäßige Erschließung
- wie erfolgt die Ver- und Entsorgung
- Strom-, Wasser, Gasversorgung, Müll- und Abwasserentsorgung
- welche Gebäudeklasse wird errichtet und nach welcher OIB-Richtlinie wurde der Brandschutz geplant (OIB RL 2, 2.1., 2.2., 2.3)
- wie wird sichergestellt, dass Unbefugte zu Gefahrenbereichen keinen Zutritt haben
- Einfriedung, Toranlagen, Zugangsbereiche für Kunden usw.

Die Einreichpläne und die Baubeschreibungen für Bauverfahren dürfen nur durch entsprechend Befugte erstellt und unterfertigt werden. Aus der Unterfertigung muss sich eindeutig der Name des zeichnungsberechtigten Befugten ergeben. Wer für ein Unternehmen Einreichunterlagen unterfertigen darf, ergibt sich aus dem Gewerberecht oder dem Ziviltechnikerrecht.

6.4.2) Fachbereich Brandschutz

- Angaben über die Anwendung der entsprechenden Regelwerke, die für die Planung herangezogen wurden (z.B.: OIB 2, OIB 2.1, OIB 2.2, OIB 2.3, etc.)
- Gebäudeklasse gemäß Begriffsbestimmungen OIB Richtlinien
- brandschutztechnische Beschreibung / Brandschutzkonzept
- Brandabschnitte und Trennbauteile, Feuerwiderstandsklassen inkl. Angaben zum Bauteilaufbau und Zertifikate/Prüfberichte
- Brandverhalten der Bauteile
z.B. Boden-, Wand-, Deckenbeläge, Vorhänge, Polsterungen etc.
- technische Maßnahmen wie Brandrauchentlüftungen, Brandmeldeanlagen usw.
- Sicherheitsbeleuchtung und Fluchtwegkennzeichnung
- Organisatorische Maßnahmen
- Erste und Erweiterte Löschhilfe (Feuerlöscher Größe und Art)
- objektbezogene Löschwasserberechnung
- Löschwasserentnahmestellen
- Flächen für die Feuerwehr
- Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Flüssiggas (inkl. der Schutzmaßnahmen)
- VEXAT Dokument
- Abweichungen von den geltenden brandschutztechnischen Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie müssen jeweils gesondert angeführt und beantragt werden. Das Erreichen des gleichwertigen Schutzziels ist durch den Antragsteller entsprechend nachzuweisen und zu begründen. Es wird empfohlen die Abweichung von den OIB-Richtlinien mit der Behörde im Vorfeld abzustimmen.

6.4.3) Fachbereich Maschinenbau

Technische Beschreibung (basierend auf technischen Datenblättern)

- Art der technischen Anlagen
- Angaben der wesentlichen Anlagenteile
- Heizungsanlagen
- Lüftungsanlagen
- Kälteanlagen
- Aufzugs- und Hebeanlagen
- technische Prozess-, Leistungs- und Emissionsdaten
- Stoffeigenschaften- und mengen
- Gefährdungsmerkmale
- steuerungstechnische und sicherheitstechnische Einrichtungen
- Anführen der zugrundeliegenden Normen

Maschinenverzeichnis

- Auflistung der Maschinen
- ortsfeste maschinelle Einrichtungen ggf. anhand einer Maschinen- und Geräteliste
- möglich sind nur rechtskonforme Produkte, die den EU-Rahmenbestimmungen entsprechen (Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung)
- genehmigter Altbestand/ Neu
handelsübliche Kleingeräte sind nicht anzuführen

Die technischen Datenblätter der geplanten Maschinen sind den Einreichunterlagen beizulegen. Die im Zuge der Einreichung geplante Maschinen- bzw. Gerätetype ist eindeutig zuordenbar zu kennzeichnen.

Emissionen / Lärm

- Emissionsangaben der Lärmquelle (z.B. Maschine, Lüfter, Musikanlage, Kühlaggregate, Fahrbewegungen auf Eigengrund) mit Lage, max. Schallleistungspegel oder Schalldruckpegel in dB(A) mit definierter Entfernung
- Betriebszeiten, Einsatzzeiten und Gleichzeitigkeit von Schallquellen (aufgeschlüsselt in Tag/Abend/Nacht und für die lauteste Stunde)
- lärmindernde Maßnahmen (z.B. bauliche Maßnahmen, Schalldämpfer, Schalldämmwand)

Technischen Spezialanlagen (zB. Prozesskälteanlagen, Dampfkesselanlagen, Thermoölanlagen)

Hier sind entsprechend dem Verwendungszweck Maschinendetailprojekte auszuarbeiten und exemplarisch nachfolgende Aspekte zu berücksichtigen.

- Beschreibung der Produktions- und Arbeitsvorgänge
- Verfahrensfließbild (Schematische Darstellung der Prozessabläufe)
- Verifizierung hinsichtlich der Notwendigkeit eines Explosionsschutzkonzeptes gemäß VEXAT wenn durch Gase, Dämpfe oder Stäube die Entstehung einer explosionsgefährlichen Atmosphäre nicht auszuschließen ist. (zB Lackier-, Absaug-, Siloanlagen ...)

Maschinenbautechnische Pläne

Darstellung in Anlehnung ÖNORM H 6010 - Pläne für Gebäudetechnik Mindestumfang Status Entwurfsplanung im Maßstab 1:100 bzw. 1:50

- Grundrissplan
- Leitungsführung der Gebäudetechnischen Anlagen inkl. Darstellung der Geräte, Bauteile und sicherheitstechnischen Einrichtungen (maschinelle Einrichtungen inklusive der Nummerierung gemäß der Geräteliste)
- Legende
- Schnittdarstellung, falls die Situation im Grundriss nicht ausreichend darstellbar ist
- schematische Darstellung aller für die Funktion einer Anlage wichtigen Komponenten (sicherheitstechnische Bauteile, schematische Leitungsführung, Leistungsangaben, Regel und Steuerkomponenten)
- Verortung der Emissionsquellen mit Übersichtslageplan und Bezugnahme der nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzung

6.4.4) Fachbereich Arbeitnehmerschutz

Auf der <https://www.arbeitsinspektion.gv.at/> finden Sie dazu umfangreiche Informationen und Downloadmöglichkeiten.

6.4.5) Fachbereich Lebensmittelhygiene

Die Hygieneanforderungen wurden in Österreich in Leitlinien konkretisiert:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/buch/hygieneleitlinien/hytiene11.html>

6.4.6) Fachbereich Elektrotechnik

Entsprechende Angaben sind in einer technischen Beschreibung und Grundrissplänen anzuführen.

- Elektrische Gesamtanschlussleistung sämtlicher in der Betriebsanlage verwendeter elektrischer Maschinen und Geräte

allgemeine Stromversorgung

- Anschluss/Schnittstelle an das öffentliche Stromnetz
- elektrische Niederspannungsanlagen, Situierung Niederspannungshauptverteiler und Unterverteiler
- Angabe Schutzmaßnahmen (z.B. Nullung, FI-Schutzschaltung)

Blitzschutz, Erdung und Potentialausgleich

- Beschreibung der Maßnahmen der Neuerrichtung oder wesentlichen Änderungen und Erweiterungen
- Beschreibung der Blitzschutzmaßnahmen (äußerer Blitzschutz (Fangeinrichtung, Ableiter), innerer Blitzschutz (Potentialausgleich, Überspannungsableiter, ...))

Sicherheitsbeleuchtung, Fluchtwegkennzeichnung

- Einstufung der Sicherheitsbeleuchtung nach baulichen Gegebenheiten
- Festlegung der Art der Sicherheitsleuchte unter Einhaltung der Vorschriften z.B. Einzelakkuleuchte, Gruppenbatterie, Angabe der Mindestbetriebsdauer...
- Festlegung der Art der Überwachung zB: Selbstüberwachung, Automatische Prüfeinrichtung mit zentraler Erfassung (> 20 Leuchten)
- Situierung und planliche Darstellung der unterschiedlichen Sicherheitsbeleuchtungskörper (Rettungszeichen, Sicherheitsleuchten, Antipanikleuchten, ...)

elektrotechnische Spezialanlagen

hier sind Detailprojekte auszuarbeiten, wie zB.

- elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- Objekte und Tätigkeiten im Bereich von elektrischen Freileitungen
- Photovoltaikanlagen/Batteriespeicher (Anlaufstelle des Landes Burgenland)
<https://www.burgenland.at/verwaltung/landesverwaltung-im-ueberblick/gruppe-3/abteilung-2-landesplanung-gemeinden-und-wirtschaft/anlaufstelle-gemaess-13a-bgld-elwg-2006/>
- E-Ladestationen
- Stromerzeugungsaggregate, Trafostationen

6.4.7) Fachbereich Wasserbau

Schmutzwasserentsorgung

- Kanalplan inkludiert im Lageplan und/oder Grundriss mit Darstellung der
 - Kanalleitungen
 - Kanaleinbauten
 - Übergabepunkte
- Beschreibung von spezifischen Produktions- und Prozessabwasserteilströmen
- Schnitte von speziellen Abwasseranlagen
- Zusätzliche Detailunterlagen bei speziellen Abwasseranlagen:
 - Fettabscheider
 - Mineralölabscheider
 - Pumpwerk, Hebeanlage
 - Sieb- und Rechenanlagen
- schriftliche Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Kläranlagenbetreiber) oder Indirekteinleitervertrag

Hinweis:

Schmutzwässer sind in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten (Bgl. Kanalschlussgesetz). Eine Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Kläranlagenbetreiber) ist nur erforderlich, wenn das Abwasser in Zusammensetzung und Menge deutlich von häuslichem Abwasser abweicht (zB. fetthaltige Abwässer aus Gastronomieküchen; mineralöhlhaltige Abwässer aus Werkstätten und Waschanlagen; Abwasser aus der Tiernahrungs- und Lebensmittelindustrie). Bei speziellen Produktions- und Prozessabwässern kann zusätzlich eine gesonderte wasserrechtliche Indirekteinleiterbewilligung erforderlich sein.

Oberflächenentwässerung

- Entwässerungskonzept bestehend aus
 - Kurzbeschreibung des gewählten Entwässerungsverfahrens
 - Berechnungsblätter der einzelnen Entwässerungsanlagen gemäß ÖWAV RB 45
 - tabellarische Darstellung der reduzierten Flächen unter Angabe der Einzugsfläche
 - planliche Darstellung der Einzugsflächen mit zugehörigen Entwässerungsanlagen
- Oberflächenentwässerungsplan (Lageplan und/oder Grundriss)
- Schnitte der Entwässerungsanlagen mit Einzeichnung des höchsten Grundwasserstandes (HGW)
- spezielle Detailbeschreibungen bzw. -unterlagen für Entwässerungsanlagen:
 - Retentionsanlagen bei Versickerung oder gedrosselter Ableitung
 - Versickerungseinrichtung, Bodenfilterbecken:
 - Drossel
 - Pumpwerk:
- schriftliche Zustimmung des Eigentümers des aufnehmenden Kanals oder Vorfluters bei gedrosselter Ableitung

Hinweis:

Ein Oberflächenentwässerungskonzept ist nur erforderlich bei Neuerrichtung von Anlagen und bei Anlagenerweiterungen mit Auswirkungen bzw. Änderungen gegenüber dem bewilligten Bestand.

Entwässerungsanlagen sind für mindestens ein 10-jährliches Regenereignis in der Versickerungs- oder Retentionsanlage und ein 30-jährliches Regenereignis als Überflutungsnachweis gemäß ÖWAV-Regelblatt 45 für den nächstgelegenen Gitternetzpunkt der ehyd-Daten zu dimensionieren.

Der Versickerungsberechnung ist ein durch Versickerungsversuch ermittelter k_f -Wert zu Grunde zulegen.

Versickerungen sind bei nicht oder schlecht sickerfähigem Untergrund (schluffig, tonige Böden; k_f -Wert $< 1 \times 10^{-6}$ m/s), in Hanglagen mit Neigung $> 10^\circ$, fehlenden Sickerflächen und fehlendem Mindestabstand zum höchsten Grundwasserstand ausschließlich nach vorheriger Abklärung und individueller hydrogeologischen Beurteilung möglich.

Lagerung wassergefährdender Stoffe

- Produktbeschreibung bzw. chemische Bezeichnung der gelagerten Stoffe
- maximalen Lagermenge pro Brandabschnitt und Stoffgruppe (zB. flüssige/feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten gemäß Gefahrenkategorie VbF; Säuren/Laugen; Gifte; Seveso-Chemikalien)
- Beschreibung der Lagerform, Gebindeart und -größe sowie der maximalen Lagerhöhe
- planliche Darstellung der Lagerbereiche im Grundriss
- Sicherheitsdatenblätter
- zusätzliche Detailbeschreibungen bzw. -unterlagen für bestimmte Stoffgruppen:
 - wassergefährdende flüssige oder fließfähige pastöse Stoffe
 - Löschwasserrückhalteeinrichtungen für brennbare und/oder gefährliche Stoffe

Hinweis:

Die Beurteilung der Notwendigkeit von Löschwasserrückhalteeinrichtungen erfolgt in Anlehnung an das ÖWAV RB37

6.4.8) Fachbereich Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaftskonzept bestehend aus:

- tabellarische Darstellung der zu erwartende Abfälle unter Angabe der
 - Abfallart (Abfallschlüsselnummer, Abfallbezeichnung oder Abfallbeschreibung)
 - voraussichtliche jährliche Abfallmenge
 - Anzahl, Art und Volumen der Abfallsammelbehälter
 - geplanten Verwertung oder Beseitigung
 - Entsorgungsintervalle

- planliche Darstellung der Aufstellungsstandorte der Abfallsammelbehälter

- Beschreibung der baulichen und/oder technischen Ausführung der Abfallsammeleinrichtungen insbesondere bei speziellen Abfallfraktionen wie zB.
 - Altspeiseöle, Altspeisefette
 - Küchen- und Speiseabfälle
 - flüssige Abfälle - siehe Lagerung wassergefährdender Stoffe
 - staubförmige Abfälle
 - windverfrachtbare Abfälle

Muster Abfallwirtschaftskonzepte unter
<https://www.wko.at/abfall/abfallwirtschaftskonzept>

6.4.9) Fachbereich Luftreinhaltung

Technische Beschreibung des Betriebsablaufes und der Prozesse unter Angabe

- mit welchen **Emissionen** (z.B. Staub, Geruch, Abgase) ist zu rechnen und wie werden diese begrenzt
- Nennung der technischen Anlagen (z.B. Lüftungsanlagen, Absaugeinrichtungen)
- Maschinenliste und planliche Darstellung
- Betriebszeiten
- Beschreibung täglicher, saisonaler, jährlicher Schwankungen

gefasste Emissionsquellen (z.B. Emissionen über Kamine, Küchenabluftanlagen)

- luftreinhaltende Maßnahmen unter Angabe wesentlicher Kennzahlen, wie Wirkungsgrad, Emission im Reingas, geplante Wartungsarbeiten, Funktionskontrollen (Filter, Plasmaanlagen, Wäscher, Aktivkohle, Nachverbrennung, etc.)
- Kaminhöhe und -lage
- Ablufttemperatur
- Volumenstrom
- Ausblasgeschwindigkeit

diffuse Emissionsquellen (z.B. Manipulationsflächen, Fahrwege)

- Maßnahmenbeschreibung (z.B. Befeuchten, Abdecken, Einhausen, Befestigen, Reinigen ...)

Lagerung von Stoffen (z.B. Rohstoffe, Neben- und Abfallprodukte)

- Wo, wie und wie lange werden Stoffe gelagert (offen, geschlossen, gekühlt/ungekühlt)

flüchtige Kohlenwasserstoffe (z.B. Lacke Beschichtungsstoffe, Extraktionsmittel ...)

- Sicherheitsdatenblätter,
- Verbrauchsmengen (täglich, jährlich)
- Bei Verbrauchsmengen >500kg pro Jahr plausible Darstellung der Einhaltung von max. Emissionswerten und anderer Kriterien gem. VOC-Anlagenverordnung (VAV)

Verbrennungsanlagen

- Brennstoff (Art, Menge, Durchsatz pro Std., Heizwert)
- Art der Feuerungsanlage (Raumheizung, Feuerung für Prozesswärme, Motor, Gasturbine ...)
- Brennstoffwärmeleistung in MW
- Jährliche Betriebsstunden, voraussichtliche Betriebslast im Jahresdurchschnitt (anzugeben in Prozent der Volllast)
- Angabe Vorlauftemperatur von Heißwasserkesseln
- Luftschadstoffemissionen lt. Typenprüfung
- Genehmigungsbescheid bestehender Feuerungsanlagen

Notstromaggregate / Stationärmotoren

- technisches Datenblatt
- Brennstoffwärmeleistung
- Abgasklasse gem. MOT -V (ehemals gültig für mobile Maschinen und Geräte)
- Beschreibung der Ableitung der Abgase
- Betriebszeiten, Wartungsplan

Verkehr, Parkplätze

- Stellplatzanzahl, Lage des Parkplatzes, Befestigung
- Beschreibung der Zufahrt (Länge, Verlauf, Befestigung)
- Welche Fahrzeuge fahren zu und ab (Anzahl PKW, LKW, Traktoren)

6.4.10) Sonstige Fachbereiche

- Bäderhygiene (Sauna, Schwimm- und Freibäder ...)
- Strahlenschutz (ionisierende Strahlung)
- Lasertechnik
- Veterinärwesen (Tierhaltungen, Verarbeitung von Tiermaterialien)
- Verkehr und Lichttechnik (Stellplatzbeleuchtung, Zufahrten, Reklamebeleuchtung, ...) etc.

7) Allgemeiner Hinweise

Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage muss diese regelmäßig (alle fünf bzw. sechs Jahre) gemäß § 82b Gewerbeordnung wiederkehrend prüfen, ob sie dem Genehmigungsbescheid (Auflagen) und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Das umfasst auch die Kontrolle, ob spezielle Überprüfungen (zB nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder der VOC-Anlagen-Verordnung) durchgeführt wurden. Die Prüfbescheinigung ist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage im Betrieb aufzubewahren bzw. der Behörde vorzulegen, falls Mängel festgestellt worden sind.

<https://www.wko.at/betriebsanlagen/ueberpruefung-betriebsanlagen>

Die Auflassung einer Anlage und geplante Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Auflassung sind gemäß § 83 Gewerbeordnung der Genehmigungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) vorher anzuzeigen.

Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig verändern, temporäre Änderungen und ein gleichartiger Maschinentausch können ohne Anzeige- und Genehmigungspflicht erfolgen.

Eine betriebsinterne Dokumentation der vorgenommenen Änderungen ist dennoch zweckmäßig, um der wiederkehrenden Überprüfung nach §82b Gewerbeordnung entsprechen zu können. Eine Betriebsanlagengenehmigung ersetzt nicht sonstige erforderliche Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind.

Mit der Errichtung der Betriebsanlage darf erst nach Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen begonnen werden.

8) Unterstützung zum Betriebsanlagenverfahren

Die Wirtschaftskammer Burgenland steht ihren Mitgliedsbetrieben, aber auch Unternehmen, die sich in der Gründungsphase befinden, bei der Planung von Betriebsanlagen unterstützend zur Seite.

Wirtschaftskammer Burgenland
Betriebsanlagenservice
Robert-Graf-Platz 1 | 7000 Eisenstadt
T +43 590 907 2160 | M servicecenter@wkbgl.at

Weitere Informationen sind auf der der Homepage der Wirtschaftskammer Burgenland unter [Betriebsanlagen - vereinfachtes Genehmigungsverfahren - WKO](#) sowie des Landes Burgenland [Bezirksverwaltungsbehörden - Land Burgenland](#) zu finden.

9) Antragsmuster für das Genehmigungsverfahren

Absender

An

Bezirkshauptmannschaft oder
Magistrat (je nach Zuständigkeit)

Datum

Genehmigung einer Betriebsanlage

- Errichtung
- Änderung
- Erweiterung

Hiermit wird durch wohnhaft/mit dem Sitz
in um die Erteilung der
gewerbebehördlichen Genehmigung für
der Betriebsanlage am Standort
 entsprechend beiliegenden Projektunterlagen
ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

(firmenmäßige Zeichnung)

Anlagen:

¹ zB. Gastgewerbebetrieb in der Betriebsart „Diskothek“, „Tanzlokal“ oder „Restaurant“